



**Vorarlberger
Kinderdorf**
Wir tragen Sorge.

An das Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail:

alexandra.lust@sozialministerium.at
barbara.lunzer@sozialministerium.at
kurt.wegscheider@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.at

Bregenz, 26.06.2019

Geschäftszahl: BMASGK-92250/0037/-IX/2019

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Vorarlberger Kinderdorf ist die größte Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung in Vorarlberg mit präventiven, ambulanten und stationären Angeboten, die sich an Kinder, Jugendliche und Familien richten. In unserer Arbeit hat der Kinderschutz oberste Priorität, weshalb wir aus dieser Perspektive Stellung nehmen möchten zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Kardiotechnikergesetz, das MTD-Gesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Medizinische Masseur- und Heilmasseurgesetz, das Sanitätsgesetz, das Zahnärztegesetz, das Musiktherapiegesetz, das Psychologengesetz, das Psychotherapiegesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Verbrechenopfergesetz geändert werden soll.

Insbesondere möchten wir auf die Gefahren hinweisen, die sich auf Grund der geplanten Änderungen der Anzeige- und Meldepflicht ergeben. Aus unserer Sicht sind die Änderungen nicht dazu geeignet, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt in jeglicher Form zu verbessern, sondern lassen eher eine Verschlechterung der Situation von Opfern befürchten. Wir schließen uns diesbezüglich den Stellungnahmen des Instituts für Sozialdienste und der Kinderschutzzentren an.

FAMILIENIMPULSE
NETZWERK FAMILIE
AMBULANTER FAMILIENDIENST
AUFFANGGRUPPE
PAEDAKOOP
PFLEGEKINDERDIENST
KINDERDORF KRONHALDE

Vorarlberger Kinderdorf
gemeinnützige GmbH
Kronhaldenweg 2, A-6900 Bregenz
T +43 5574 4992-0
F +43 5574 4992-48
vermittlung@voki.at
www.kinderdorf.cc

DVR 1028791
UID: ATU 47421801
FN 184033m

Hypo Landesbank Vorarlberg
IBAN: AT36 5800 0102 9664 0013
BIC: HYPVAT2B

Nach der bisherigen Gesetzeslage ist eine Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe dann verpflichtend, wenn eigene Interventionsmöglichkeiten der Einrichtung nicht ausreichen, um eine Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen abzuwenden. Für die Kinder- und Jugendhilfe besteht schon heute eine Anzeigepflicht, wenn ihre Interventionsmöglichkeiten zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht ausreichen.

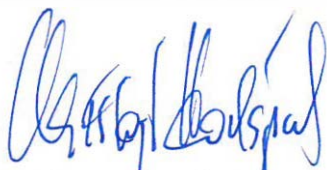
Die Einführung einer Anzeigepflicht für Gesundheitsberufe, insbesondere für PsychologInnen und PsychotherapeutInnen, über die Ratsuchende im Sinne der Aufklärungspflicht informiert werden müssen, würde den Aufbau einer Vertrauensbeziehung mit Kindern, Jugendlichen und Eltern, die eine Grundvoraussetzung für das Gelingen eines Beratungs- oder Betreuungsprozesses ist, erschweren oder gar verunmöglichen. Es besteht die Gefahr, dass Betroffene nicht offen über erlebte oder ausgeübte Gewalt sprechen können, wenn sie eine Strafverfolgung befürchten müssen.

Kinder und Jugendliche, die in ihren Familien Opfer von Gewalt werden, wünschen sich, dass die Gewalt aufhört, sie wollen aber nicht, dass die Familie auseinanderbricht bzw. der Täter oder die Täterin bestraft wird. Um in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren aussagen zu können, brauchen sie die einfühlsame Begleitung, damit sie über das Erlebte sprechen zu können. **Wird gegen ihren Willen eine Anzeige erstattet, verweigern sie im folgenden Ermittlungs- und Strafverfahren die Aussage oder widerrufen die Äußerungen, die sie gegenüber dem Helfersystem gemacht haben.** Auch Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe oder des Pflegschaftsgerichts zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen würden damit erschwert.

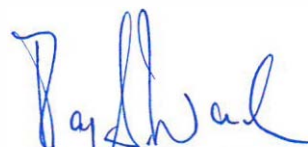
Das Gesetz sieht vor, dass die Anzeige unterbleiben kann, wenn sich der Verdacht gegen einen Angehörigen richtet, es hat dann aber verpflichtend eine Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe zu erfolgen. Dies steht in einem gewissen Widerspruch zum Kinder- und Jugendhilfegesetz, nach dem eine Mitteilung dann unterbleiben kann, wenn die konkrete Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen mit eigenen Interventionsmöglichkeiten verhindert werden kann. Es stellt sich die Frage, ob immer dann, wenn von einer Mitteilung aufgrund eigener Interventionsmöglichkeiten abgesehen werden kann, zwingend eine Anzeige zu erfolgen hätte. Zudem würde auch hier eine Informationspflicht gegenüber Betroffenen bestehen mit den beschriebenen negativen Konsequenzen für den Aufbau einer Vertrauensbeziehung zu einer Fachperson.

Aus unserer Sicht wird durch eine Ausweitung der Anzeigepflicht der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt nicht verbessert. Es ist im Gegenteil zu befürchten, dass es zu Verschlechterungen für die Betroffenen kommt. Wir ersuchen daher, die Gesetzesänderung entsprechend der Einwände der Fachpersonen aus dem psychosozialen Bereich zu überdenken.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Hackspiel
Geschäftsführer



Mag. Alexandra Wucher MPH
Stv. Geschäftsführerin